



LV Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe
Schorlemerstraße 15 48143 Münster

p. E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Ministerium für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Des Landes Nordrhein-Westfalen
-Landesplanungsbehörde-
Bergerallee 25
40213 Düsseldorf

**Landesverband der
Wasser- und Bodenverbände
Westfalen-Lippe**

48143 Münster · Schorlemerstraße 15
48046 Münster · Postfach 86 49

Telefon: 0251 4175-167
Telefax: 0251 4175-168
E-Mail: info@lv-wub.de
Internet: www.lv-wub.de

Münster, 20.07.2023

**Änderung des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung NRW hat Änderungen des LEP NRW bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien beschlossen und hierzu die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Raumordnungsgesetz und § 13 Landesplanungsgesetz NRW beschlossen.

Zu den im Zuge des Änderungsverfahrens des LEP sich ergebenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen mit Bezug auf die Mitgliedsverbände des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe nehmen wir wie folgt Stellung:

Einleitung

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach dem Wasserverbandsgesetz und die Interessenvertretung von derzeit 118 Wasser- und Bodenverbänden in Westfalen-Lippe, deren Aufgabenbereich im Wesentlichen die Unterhaltung und der Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und sonstiger Gewässer im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Landeswassergesetz NW umfasst.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei

nicht um NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Stellungnahme:

Soweit Vorhaben zur Planung und Errichtung von Windenergieanlagen auch in Bereichen für den Schutz der Natur erfolgen, ist zu berücksichtigen, dass auch diese Gebiete dem Verbandsgebiet eines Wasser- und Bodenverbandes zugehörig sein können, der wiederum satzungsgemäß für die Unterhaltung und den Ausbau der in diesen Bereichen gelegenen oberirdischen Fließgewässern zuständig und verantwortlich ist.

Diese den Wasser- und Bodenverbänden gesetzlich und satzungsgemäß obliegende Verpflichtungen können durch eine Windenergienutzung in vielfältiger Weise beeinträchtigt sein. Als solche Belange kommen z. B. in Betracht: ein unzureichender Abstand von Anlagen zu Gewässerläufen, Querungen von Gewässern durch Anschlussleitungen, Kollision der geplanten Standorte mit beabsichtigten Gewässerentwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Durchführung eines Wassermanagements, sowie sonstige Erschwerungen bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Gewässern.

Daher müssen bei allen Vorhaben zur Planung und Errichtung von Windenergieanlagen, welche entlang von Gewässern oder in deren Einwirkungsbereich gelegen sind, die jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zwingend vorab angehört und beteiligt werden. Der Hinweis erfolgt an dieser Stelle insbesondere aus dem Grunde ausdrücklich, weil in der Vergangenheit die Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Wasser- und Bodenverbände als Träger öffentlicher Belange bei relevanten Planvorhaben nicht oder nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden waren.

Dieser Hinweis gilt über das Ziel 10.2-8 hinausgehend für sämtliche Planungen von Windenergieanlagen auch in anderen Bereichen bzw. Plangebieten.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich. Wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Stellungnahme:

Hierzu gelten zunächst sinngemäß die vorherigen Ausführungen zu Ziel 10.2-8 entsprechend. Dieses gilt sowohl für Art und Umfang der potentiellen Beeinträchtigungen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Belange betroffener Wasser- und Bodenverbände als auch für die Wahrung der den Verbänden zustehenden Anhörungs- und Beteiligungsrechte.

Soweit Floating-Photovoltaikanlagen betroffen sind, ist zu beachten, dass diese auf stehenden Gewässern errichtet werden, die ihrerseits, soweit sie eine Fläche größer als 0,5 km² aufweisen, auch für die Berichterstattung nach dem Regime der EU-Wasserrahmenrichtlinie relevant sind. Damit einhergehend sind auch diese Gewässer mit Ausrichtung auf die Erfüllung der Ziele zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Potentials, ggf. unter Einbeziehung angrenzender Gewässersysteme, betroffen. Sich hieraus etwaig ergebende Restriktionen sind daher bei entsprechenden Planvorhaben zu berücksichtigen.

Ausweislich der Begründung zu Ziel 10.2-14 soll im Weiteren hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für bestimmte Bereiche eine Einzelprüfung vorgenommen werden. In der dann nachstehenden enumerativen Aufzählung werden als solche u.a. Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und stehende künstliche Oberflächengewässer aufgeführt.

Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Hierzu ist darauf zu verweisen, dass aufgrund gesetzlicher Grundlagen (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW) und satzungsrechtlicher Bestimmungen der Wasser- und Bodenverbände Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Unterhaltung von Gewässern nicht beeinträchtigt wird. Zudem gilt, dass Anlagen jedweder Art so anzulegen und zu unterhalten sind, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern. Darüber hinaus sind in den Satzungen der Wasser- und Bodenverbände regelmäßig Mindestabstände zu Gewässern von u. a. Grundstückseinfriedungen und Anpflanzungen vorgesehen, welche damit auch für den Bau und Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen relevant sind.

Zudem kann der Wasser- und Bodenverband von dem gewässeranliegenden Grundstückseigentümer die Durchführung und Duldung von Maßnahmen verlangen, welche eine Durchfahrt von Räumgeräten ermöglicht, die für die maschinelle Unterhaltung von Gewässern erforderlich sind. Zudem ist der Gewässeranlieger auch verpflichtet, die Benutzung zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und zur Ablagerung von Räumgut zu dulden.

Bei Anlagen auf Flächen mit einer Hangneigung größer als 2 % sollte zudem zur Bewertung etwaig veränderten Abflussverhalten von Niederschlagswasser und daraus resultierenden nachteiligen Einwirkungen auf angrenzende Gewässer, ein wasserwirtschaftliches Konzept verlangt werden.

Daher sollte eine Einzelfallprüfung explizit auch für Vorhaben im Uferbereich und entlang von unterhaltungspflichtigen Gewässern vorgesehen werden.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Stellungnahme:

Bezogen auf die in der Aufzählung inbegriffenen künstlichen Oberflächengewässer kann auf die vorherigen Ausführung zu Ziel 10.2-14 verwiesen werden.

Soweit vorzugsweise auch „erheblich veränderte Oberflächengewässer“ für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden sollen, ist darauf zu verweisen, dass es sich hierbei um Oberflächengewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. auch § 28 Wasserhaushaltsgesetz) handelt, die regelmäßig als unterhaltungs- und ausbaupflichtige Gewässer im Verbandsgebiet des jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbandes einzuordnen sind. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf grundsätzlich, neben der fachbehördlichen, in jedem Fall der Beteiligung und Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bo-

denverbandes. Auch die erheblich veränderte Gewässer unterfallen dem Regime der Wasserrahmenrichtlinie mit der Folge, dass das für sie geltende Bewirtschaftungsziel, die Herstellung des guten ökologischen Potentials, durch geeignete Maßnahmen durch den jeweils Unterhaltungspflichtigen zu entwickeln ist.

Insoweit dürften erheblich veränderte Oberflächengewässer nur in Ausnahmefällen für eine Nutzung durch Freiflächen-Solarenergie in Betracht kommen und sollten daher nicht als zur vorzugsweisen Nutzung geeignet in dem Grundsatz 10.2-17 aufgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

